

PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

Baugrenze ____ . ___

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche



SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 1 (4) BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet

II Maximal 2 Vollgeschosse. Das 2. Vollgeschoss muss im Dachgeschoss liegen

0 Offene Bauweise

SD Satteldach 38° - 48°

E+D Einzel- und Doppelhäuser

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurstücknummer

61

Vorhandene Gebäude

12

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Gasleitung der WFG AG

60/55 dB/A - Linie, siehe Hinweis Nr. 5

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig. Es wird offene Bauweise festgesetzt.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Für die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Die befestigten Grundstücksteile - z. B. Stellplätze, Garagenzufahrten - sind z. B. mit Rasengittersteinen oder Bepflasterung mit breiten Fugen (b > 1 cm) etc. auszuführen. Ausnahmen: Hauseingänge und Terrassen.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Pro 200 m² private Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

5) Gem. § 9 (2) BauGB

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) darf maximal 0,60 m über Oberkante zugeordneter, fertiger Erschließungsstraße liegen. Die Bezugshöhe wird vom Erschließungsträger im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchlengern angegeben.

6) Gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Firsthöhe darf 6 m nicht unter- und 9 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist das gewachsene Gelände im geometrischen Mittelpunkt des Grundstücks.

7) Gem. § 86 BauO NW

Dachneigung: 38° - 48° Dachart: Satteldächer

HINWEISE

- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld, Tel. 0251/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 2) I. S. d. § 9 (1) Nr. 4 BauGB sind auf den privaten Baugrundstücken mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit **erforderlich.**
- 3) Die Gasleitung hat beidseitig einen Schutzstreifen von jeweils 3 m. In diesem Schutzstreifen dürfen weder Gebäude erreichtet noch tiefwurzelnde Gehölze gepflanzt werden.
- 4) Die westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe betreiben Tierhaltung, für die Bestandsschutz besteht. Aus dem Bebauungsplan kann kein besonderer Schutzanspruch gegen hiervon ausgehende Beeinträchtigungen hergeleitet werden.
- 5) Falls in dem Gebiet < 60 dB/A Wohngebäude errichtet werden sollen, ist der Nachweis, dass hier gesundes Wohnen möglich ist, im Einzelfall vom Bauherrn gegenüber der Baugenehmigungsbehörde zu erbringen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand:

Herford, den 31.03.99

Der Oberkreisdirektor S) Kataster-u. Vermessungsamt gez. Dipl.-Ing Krömker

Kreis Herford

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Herford, den 31.03.99

Kreis Herford

Der Oberkreisdirektor

(DS)

Kataster-u. Vermessungsamt

gez. Dipl.-Ing. Krömker

Dieser Plan ist gemäß Beschluss des Rates vom 30.04.1997 aufgestellt worden.

Kirchlengern, den 29 Nov. 1999

Der Bürgermeister

(DS) gez. Helmke

Die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat von 17.03.1999 bis zum 30.04.1999 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des BauGB stattgefunden.

Kirchlengern, den 29. Nov. 1999

Der Bürgermeister
(DS) gez. Helmke

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 30.08. 1999 bis einschl. zum 30.09.1999 stattgefunden. Die Durchführung der Offenlegung wurde am 23.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde hat am 28.10.1999 nach § 10 Abs. 1 des BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Kirchlengern, den 29. Nov. 1999

Der Bürgermeister (DS) gez Helmke

Gemäß § 10 Abs. 3, Satz 1, 2. Alternative, ist der Satzungsbeschluss mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 19. 11.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat mit der Bekanntmachung vom 19. 11.1999 Rechtskraft erlangt.

Kirchlengern, den 29. Nov. 1999

Der Bürgermeister
(DS) gez. Helmke

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsexemplar wird bestätigt.

Kirchlengern, den 23. Dez. 1999



§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Fassung vom 18.08.1997.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes

(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

RECHTSGRUNDLAGEN

Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

Landesbauordnung (BauO NW) Bauordnung für das Land NRW vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, 982/SGV NW 232) in der zuletzt geänderten Fassung

GEMEINDE KIRCHLENGERN

Bebauungsplan

M 1.500

"Am Kohlkamp" gem. § 30 Abs. 3 (einfacher Bebauungsplan)

75,8 T5,8 Mit Genehmigung des Katasteramtes Hertord vom 11, 2, 98 Kontrollnummer 851

Planübersicht M. 1:5000

OKT. 19